

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Alten Welt an der Universität Leipzig**

Vom 26. August 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 23. April 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Alten Welt an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Archäologie der Alten Welt gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Archäologie der Alten Welt erwarten lassen. Vorausgesetzt werden Kompetenzen im Umgang mit materiellen Hinterlassenschaften vergangener Epochen der Alten Welt, die sich auf Forschungsfelder der Klassischen Archäologie und/oder der Ur- und Frühgeschichte beziehen.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Archäologie der Alten Welt oder eines vergleichbaren archäologischen Studiengangs anderer Hochschulen vorlegt oder einen Nachweis darüber erbringt, dass bei geordnetem Studienverlauf ein solcher Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. Zugelassen werden kann auch, wer im Rahmen eines B.A.-Studiengangs an der Universität Leipzig mindestens sechs Module des Wahlbereichs Archäologie der Alten Welt oder vergleichbare Module an anderen Hochschulen absolviert hat.

Ferner werden insgesamt Kenntnisse in drei Sprachen vorausgesetzt:

- Englisch (mindestens Stufe B 1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen);
- zwei weitere moderne Sprachen (mindestens Stufe B 1, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) oder
- alte Sprachen (Latein oder Altgriechisch).

Bei einem angestrebten Abschluss mit Spezialisierung in Klassischer Archäologie muss eine der insgesamt drei Sprachen Latein oder Altgriechisch und durch Latinum oder Graecum nachgewiesen sein.

Bei einem angestrebten Abschluss mit Spezialisierung in Ur- und Frühgeschichte müssen zwei der insgesamt drei Sprachen moderne europäische Sprachen sein (z.B. Französisch, Italienisch, Schwedisch, Russisch, Polnisch).

Für einen angestrebten Abschluss mit Spezialisierung in Ur- und Frühgeschichte sind Grabungserfahrungen zu belegen. Als Nachweise gelten in einem B.A.-Studiengang erworbene Leistungspunkte (mindestens 10 LP) oder eine Bescheinigung von Seiten einer

Grabungsleitung mit Ausweis der Dauer des Grabungspraktikums (mind. vier Wochen) und der erbrachten Leistungen.

- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- eine umfassende schlüssige schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Studium, in der nach Ansicht des/der Bewerbers/Bewerberin die besondere Eignung zu diesem Studium deutlich werden muss;
  - ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - bei einer angestrebten Spezialisierung in Ur- und Frühgeschichte: Nachweis über Grabungserfahrungen (s.o.);
  - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studienengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Institut für Klassische Archäologie oder dem Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Studienbewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, so wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen

worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist; Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 4**

### **Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Archäologie der Alten Welt geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung. Bewerber/innen die danach als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Bewerber/innen, deren Eignung oder Nichteignung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei feststeht, werden zu einer zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen.
- (3) Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (4) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem 20minütigen Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Studiengang Archäologie der Alten Welt erfolgreich teilzunehmen.
- (5) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, die thematischen Schwerpunkte sowie die Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (6) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/in werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Klassische Archäologie bzw. am Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte statt. Der Eignungsprüfungstermin und ein Nachholtermin werden spätestens zwei Monate im voraus in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. Juni 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 14. April 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 23. April 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 26. August 2009

in Vertretung des Rektors

Professor Dr. Martin Schlegel  
Prorektor für Forschung  
und wissenschaftlichen Nachwuchs